

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2015  
**Nummer:** 1  
**Datum:** 3. Februar 2015

**Inhalt:** Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang  
Umweltingenieurwesen an der Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. Februar 2015

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 2. Februar 2015**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2014 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

### **„§ 4 Anrechnung**

Bei Studierenden, die am Ausbildungsmodell „Hochschule Dual“ teilnehmen, können Module durch die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen absolviert werden, sofern sie die anzurechnenden Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung/Berufsschule erworben haben und eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Hof und der betreffenden Bildungseinrichtung vorliegt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

### **„§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module**

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 4 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 30 Credits in den Modulen des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 5 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Kernbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 45 Credits in den Modulen des Spezialisierungsbereichs erworben haben, sind von der

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters vorbehaltlich Abs. 6 und 7 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(4) Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Kernbereichs bereits während ihres Studiums im Grundlagenbereich absolvieren.

(5) Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Spezialisierungsbereichs bereits während ihres Studiums im Kernbereich absolvieren; Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können das Modul mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich absolvieren, allerdings nur unter Einschluss des gesamten Praktikums im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 und ohne die Möglichkeit, etwa auch das Modul Nr. 4004 (Bachelorarbeit) vorzuziehen; Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Das Semester, in welchem die betreffenden Studierenden die Praxisarbeit anfertigen, ist für sie Praxissemester im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten, gestatten, das Modul des Praxissemesters mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich zu absolvieren, wenn dies zur Unterstützung des Praktikums und unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen sinnvoll erscheint; Abs. 2 bleibt unberührt.“

3. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Unterstützung des Erwerbs von Sprachkenntnissen, fachwissenschaftlichen Sprachfertigkeiten und interkultureller Kompetenz können innerhalb des Moduls mit der Nr. 0521 der Anlage entsprechend qualifizierende Module des Sprachenzentrums oder der Fakultäten der Hochschule Hof gewählt werden; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.“

4. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile zum Modul Nr. 0101 (Analysis) wird folgende Zeile eingefügt:

0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
------	---------------------	---	---	-------	---------	--

b) Die Eintragungen zum Modul Nr. 0402 (Umweltökonomie) werden unter Entfallen der entsprechenden Zeile aus der Tabelle „I. Grundlagenbereich“ in die Tabelle „II. Kernbereich“ verschoben, und zwar in eine neu eingefügte Zeile nach der Zeile zum Modul Nr. 2104 (Umweltschutz/Ökologie).

c) Die Eintragungen in Spalte 2 der Zeile zum Modul Nr. 0521 erhalten folgende Fassung:

„AWPM“

- d) Die Eintragungen zum Modul Nr. 2101 (Umweltmikrobiologie/Toxikologie) werden unter Entfallen der entsprechenden Zeile aus der Tabelle „II. Kernbereich“ in die Tabelle „III. Spezialisierungsbereich“ verschoben, und zwar in eine neu eingefügte Zeile nach der Zeile zum Modul Nr. 2109 (Abwasserreinigungstechnik).
- e) In der Tabelle „II. Kernbereich“ wird in Spalte 1 die Modul-Nr. 0204 durch die Modul-Nr. 2111 und werden in Spalte 2 derselben Zeile die Worte „Analytische Chemie“ durch die Worte „Reaktionstechnik/Kinetik“ ersetzt.
- f) Spalte 2 zum Modul Nr. 2106 erhält folgende Fassung:  
  
„Umweltrecht“
- g) Die Eintragungen zum Modul Nr. 2203 (Wärme- und Stoffaustausch) werden gestrichen; die entsprechende Zeile in der Tabelle entfällt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2015 das Studium im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen aufnehmen. <sup>3</sup>Die Änderung gemäß § 1 Nr. 4 Buchst. e gilt darüber hinaus auch für alle übrigen Studierenden in diesem Studiengang, sofern sie bei In-Kraft-Treten dieser Satzung die Prüfung im Modul Nr. 0204 (Analytische Chemie) noch nicht angetreten haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. Februar 2015.

Hof, den 2. Februar 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Februar 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Februar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Februar 2015.